



**EINWOHNERGEMEINDE
BELLMUND**

Tarifordnung zum Reglement der Elektrizitätsversorgung

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhalt

I. Tarif-/ Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren.....	3
Art. 1 Tarifkategorien, Grundpreise, Leistungspreise und Verbrauchspreise	3
Art. 2 Abgaben	3
Art. 3 Systemdienstleistungen	3
Art. 4 Tarif / Produktzuordnungen.....	3
II. Messung und Messeinrichtung.....	3
Art. 5 Tarifapparate	3
Art. 6 Sperrung von Energieverbrauchern	4
Art. 7 Blindenergie.....	4
Art. 8 Miete für Sondereinrichtungen und zusätzliche Zähler	4
III. Einmalige Gebühren	5
Art. 9 Anschlussgebühren, Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge	5
IV. Verwaltungsgebühren und Entgelte.....	5
Art. 10 Verwaltungsgebühren und Entgelte	5
V. Mehrwertsteuer	5
Art. 11 Mehrwertsteuer	5
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 12 Inkrafttreten	6
Anhang I: Wiederkehrende Gebühren	7
Anhang II: Preisblatt Anschlussgebühren.....	8
Anschlussgebühren (Netzkostenbeitrag)	8
Netzanschlussbeitrag (Hausanschlussleitung).....	10
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	11

Abkürzungen

A	Ampere
kW	Kilowatt, Einheit für Wirkleistung
kWh	Kilowattstunde, Einheit für Wirkenergie
kVarh	Kilovolt Ampere Reaktiv-Stunde, Einheit für Blindenergie
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

Der Gemeinderat Bellmund erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 1, Art 33 Abs 1, Art. 46 und Art. 55 Abs. 2 des Reglements der Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2013 die folgende

Tarifordnung zum Reglement der Elektrizitätsversorgung

I. Tarif-/ Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren

Tarifkategorien,
Grundpreise,
Leistungspreise
und Verbrauchs-
preise

Art. 1

Die im Anhang 1 aufgeführten Tarifkategorien, Netznutzungs- und Energiepreise sowie Grundgebühren und Leistungspreise der Elektrizitätsanlage Bellmund (EAB) werden angewendet.

Abgaben

Art. 2

¹ Die Abgaben wie die kostendeckende Einspeisevergütung und die Abgaben an die Gemeinde (ALG-Gebühren), werden separat verrechnet.

² Die Abgaben gemäss Anhang 1 werden angewendet

Systemdienstleis-
tungen

Art. 3

¹ Die Systemdienstleistungen Swissgrid sind Teil des Netznutzungsentgeltes und werden separat verrechnet.

² Die Systemdienstleistungen gemäss Anhang 1 werden angewendet

Tarif / Produkt-
zuordnungen

Art. 4

Die Tarif- und Produktzuordnung erfolgt durch die EAB.

II. Messung und Messeinrichtung

Tarifapparate

Art. 5

Die EAB bestimmt die für die Messung des Energiebezuges erforderlichen Tarifapparate.

Sperrung von
Energieverbrau-
chern

Art. 6

¹ Die Sperr- und Freigabezeiten richten sich nach den Hauptbelastungszeiten der EAB und werden von dieser festgelegt.

² Sperrbare Apparate und Geräte sind:

- a) Elektrospeicher- und Direktheizungen
- b) Wärmeapparate mit separatem Zähler
- c) Elektroboiler
- d) Saunas
- e) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

³ Die Anlagen müssen über ein bauseits geliefertes Sicherheitsorgan (Schütz) gesteuert werden.

⁴ Falls Sie keine Sperrung ihrer Apparate und Geräte wünschen, setzen Sie sich mit der EAB in Verbindung.

Blindenergie

Art. 7

Die gemessene Blindenergie (induktiv) darf die Hälfte (50%) der bezogenen Wirkenergie kWh nicht übersteigen ($\cos \phi = 0,9$). Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird nach dem Einheitstarif gemäss Anhang 1 verrechnet. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren.

Miete für Sonder-
einrichtungen und
zusätzliche Zähler

Art. 8

Für Sondereinrichtungen (spezielle Mess- und Steuerapparate) und zusätzliche Zähler wird eine Miete verrechnet.

III. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühren, Netzan-schlussbeiträge,

Art. 9

¹ Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus dem Netzan-schlussbeitrag (für die Erstellung der Hausanschlussleitung), sowie der Einkaufs- und einer Flächegebühr (Beitrag an die Investitionskosten des öffentlichen Verteilnetzes).

Netzkostenbei-träge

² Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich verlangten Anschlussleistung in kW, beziehungsweise nach der Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

³ Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten, beziehungsweise mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung fällig.

⁴ Die im Anhang 2 aufgeführten Anschlussgebühren werden angewendet.

IV. Verwaltungsgebühren und Entgelte

Verwaltungsge-bühren und Ent-gelte

Art. 10

¹ Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

- a) pro Anschlussbewilligung Fr. 350.-
- b) pro Anschlussweiterungsbewilligung Fr. 180.-
- c) pro Zwischenablesung Fr. 35.-
- d) pro Aus- bzw. Einschaltung der Stromzufuhr Fr. 90.

² Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die EAB die Pauschalen fallweise anpassen.

³ Übrige Dienstleistungen der EAB werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 100.- bis Fr. 180.-.

V. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Art. 11

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren und Entgelten gemäss Artikel 1 bis 10 und in den Anhängen nicht inbegriffen und wird in Rechnung gestellt

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Diese Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung bestehender Erlasse

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften insbesondere die Tarifordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Bellmund, 16. Oktober 2023

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Gygax
Präsident

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Tarifordnung xxxx im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Wiederkehrende Gebühren

Die aktuellen Preise für Ihr Stromprodukt finden Sie auf www.bellmund.ch unter der Rubrik Energie Downloads.

Anhang II: Preisblatt Anschlussgebühren

Anschlussgebühren (Netzkostenbeitrag)

Anschlussgebühr für Wohnbauten, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe:

Einkaufsgebühr

- a) Einkaufsgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer beanspruchten Leistung von mindestens 25 kW

	Betrag Fr. pro kW exkl. MwSt.
Berechnung aufgrund der verlangten Leistung	200.00

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird von allen Motoren über 2 PS nur der Stärkste berechnet.

Wird nachträglich ein noch stärkerer Motor installiert, ist die EAB berechtigt, für die Differenz eine Anschlussgebühr zu verlangen.

- b) Einkaufsgebühr für die übrigen Energiebezüger aufgrund der Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

Grundlage	Einheiten	Betrag Fr. exkl. MwSt.
Minimaler Anschlusswert 25 kW Zur Festsetzung dieser Gebühr wird der Anschlusswert (ohne Warmwasserspeicher) in Einheiten zu 5 kW berechnet.	5 Einheiten	1'750.00
Für angebrochene weitere 5 kW	1 Einheit	350.00

c) Einkaufsgebühr für besondere Anlagen aufgrund des Anschlusswertes in kW.

Baukostenbeitrag für Raum- und Wärmepumpenheizungsanlagen. Die Bemessungsgrundlage bildet die Aufnahmeleistung PNT der Wärmepumpe.

	Betrag Fr. pro kW exkl. MwSt.
Wohnungen mit ganzjähriger Benützung	440.00
Ferien- und Wochenendwohnungen, sowie gewerbliche Betriebe	660.00

d) Einkaufsgebühr für Energieerzeugungsanlagen

Für Energieerzeugungsanlagen wird keine Netzkostenbeiträge erhoben.

Flächengebühr

Diese Gebühr richtet sich innerhalb der Bauzone nach der Grösse der anzuschliessenden Parzelle.

	Betrag Fr. pro m ² exkl. MwSt.
Ansatz zur Berechnung der Flächengebühr	2.40

Ausserhalb der Bauzone wird als Netzbeitrag die massgebende Fläche der anzuschliessenden Parzelle von Fall zu Fall festgelegt. Die Verrechnung der Flächengebühr richtet sich danach an der Flächengebühr innerhalb der Bauzone.

Netzanschlussbeitrag (Hausanschlussleitung)

Die Hausanschlussleitung wird im Auftrag der EAB ausschliesslich durch die von ihr beauftragte Firma ausgeführt.

Der Aufwand für die Installation oder Änderung des Hausanschlusses wird gemäss Art. 33 des Reglements zur Elektrizitätsversorgung als Netzanschlussbeitrag wie folgt an den Bauherrn weiterverrechnet.

Querschnitt Netzanschlusskabel [mm ²]	Sicherung HAK [A]	Netzanschlussbeitrag [Fr]
≤ 25 mm ² Cu / 35 mm ² Al	≤125 A	Fr. 4'800.--
50mm ² Cu/95mm ² Al	160 A	Fr. 5'800.--
95mm ² Cu/150mm ² Al	200 A	Fr. 7'900.--
95mm ² Cu/150mm ² Al	250 A	Fr. 7'900.--
Grössere Querschnitte		Individuell

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

1. Preise für temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (Bauprovisorien, Feste, Schausteller, usw.) werden im Gemeindegebiet von Bellmund NIV Bauprovisoriums-Anschlusskästen (nachfolgend BAK genannt) bis max. 400 A eingesetzt.

In Fällen, wo der BAK nicht eingesetzt werden kann oder eine zusätzliche Kabelverlegung nötig ist, werden die effektiven Kosten verrechnet.

Leistungen	BAK 125 A	BAK 400 A
<ul style="list-style-type: none"> Auftragsbearbeitung, Kontrolle SINA. Erstellung, Anschluss, Inbetriebnahme sowie Demontage der Leitung zwischen dem Anschlusspunkt im Verteilnetz und dem Bauprovisoriums-Anschlusskasten (BAK). 	Fr. 850.-- (pauschal)	Fr. 1500.-- (pauschal)
<ul style="list-style-type: none"> Monatsmiete für BAK inkl. Energiezähler (ab 1. Tag und pro angebrochenen Monat). 	Fr. 90.--	Fr. 110.--
<ul style="list-style-type: none"> Express-Auftrag (kürzer als 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahme-Termin). 	Fr. 300.--	Fr. 300.--

Die Installation ab BAK, mit der Inbetriebsetzung der gesamten Baustelleninstallation, inkl. Montage des Baustromverteilers (Einsetzen der Sicherungspatronen, Drehsinnkontrolle, Prüfung FI-Schalter, Sicherheitsnachweis etc.) ist durch den von Ihnen bestimmten Elektro-Installateur auszuführen.

2. Mahngebühren Hausinstallationskontrollen

Als Entschädigung von Zusatzaufwendungen wird eine Mahngebühr verlangt.

	Betrag Fr. exkl. MwSt.
1. Mahnung	keine Gebühr
2. Mahnung	30.00
Letzte Mahnung	50.00

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Reglement zur Elektrizitätsversorgung, sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bestraft.

Die Bussen werden pro Fall auf Antrag der EAB durch den Gemeinderat festgelegt.